

Italienische Republik

Vorzulegende Unterlagen

- Heiratsurkunde
- Scheidungsurteil des Zivilgerichts mit Rechtskraftnachweis.
Dieser kann auch durch eine Abschrift der Heiratsurkunde oder des Zivilregisters erbracht werden, in welchem die Scheidung vermerkt ist.

Bei kirchlichen Aufhebungsurteilen:

- Urteil nebst Rechtskraftnachweis und der Nachweis der Eintragung der Eheauflösung in das italienische Standesregister

Scheidungen, die nach dem 01.03.2001 ergangen sind, bedürfen keines besonderen Anerkennungsverfahrens; sie gelten ohne weitere Förmlichkeit in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EG-Verordnung Nr. 2201/2003). Die Vorlage einer vom Urteilsstaat erteilten Bescheinigung (Artikel 39 - Anhang I der oben genannten Verordnung) ist jedoch erforderlich.

Scheidungen, die am oder nach dem 01.08.2022 eingeleitet worden sind, bedürfen weiterhin keines besonderen Anerkennungsverfahrens; sie gelten ohne weitere Förmlichkeit in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Verordnung (EU) 2019/1111). Die Vorlage einer vom Urteilsstaat erteilten Bescheinigung (Artikel 36 - Anhang II der oben genannten Verordnung) ist jedoch erforderlich.

Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Nicht erforderlich

Stand: Juli 2022